



Ressort
Deutsches Schulamt
Der Schulamtsleiter

Dipartimento
Intendenza Scolastica Tedesca
L'Intendente Scolastico

Prot. Nr. 16.4 AP/et/32.05.12/6238
Bozen / Bolzano, 12.03.2001
Sachbearbeiter Ulrike Thalmann Knapp
Funzionario
Tel. 0471/ 41 55 76/73

An die Direktoren
der Mittel- und Oberschulen
im Lande

An die Schulgewerkschaften
im Lande

An die Anschlagetafel
im Hause

RUNDSCHREIBEN DES SCHULAMTSLEITERS Nr. 11/2001

Betreff: **Mobilität des Lehrpersonals an Mittel- und Oberschulen für das Schuljahr 2001/2002**

*Sehr geehrte Frau Direktor,
sehr geehrter Herr Direktor!*

Diesem Rundschreiben beiliegend finden Sie den Landesvertrag über die Mobilität des Lehrpersonals und der Religionslehrer und die diesbezüglichen staatlichen Weisungen.

***Letzter Einreichtermin für die Mobilität des Lehrpersonals ist der
7. April 2001.***

Der Termin für den Widerruf der Gesuche ist der 2. Mai 2001.

Den Termin für die Veröffentlichung der Versetzungen erfahren Sie zu einem späteren Zeitpunkt.

Das Lehrpersonal, welches am 01.09.2000 in die Stammrolle aufgenommen wurde, muss ein Versetzungsgesuch machen, damit es den definitiven Dienstsitz erhält.

Das Lehrpersonal, welches mit Beginn des Schuljahres **1999/2000** in die Stammrolle eingestuft worden ist, kann **nur** um Versetzung auf eine andere Stelle **derselben Provinz** ansuchen.

Bezüglich der Mobilitätsmaßnahmen hat das am 01.09.1999 eingestufte Lehrpersonal vor dem am 01.09.2000 eingestufte Lehrpersonal den Vorrang.

Für Versetzungen in andere Provinzen muss die Lehrperson schon 3 Jahre in der Stammrolle sein. Die Gesuche hierfür sind ebenfalls bis zum 7. April 2001 einzureichen.

Wichtige Hinweise

- Lehrpersonen, die im Schuljahr 2000/2001 die Versetzung an die erste angegebene Schule erhalten haben, dürfen heuer und nächstes Schuljahr nicht um Versetzung ansuchen.
- Diejenigen Lehrpersonen, die für 3 Jahre nicht um Versetzung oder Übertritt ansuchen, bekommen nach Ablauf dieser 3 Jahre (2000/01, 2001/02, 2002/03) ein UNATANTUM von 10 Punkten angerechnet.

Das Nichtansuchen um Versetzung und Übertritt bezieht sich nur auf dieses UNATANTUM (Kontinuitätspunkte werden auch dann vergeben, wenn das UNATANTUM nicht zusteht). Die Bestimmungen über die traditionellen Kontinuitätspunkte sind bis auf zwei Änderungen gleich geblieben.

Diese Änderungen sind:

- Die Punkte für die Kontinuität des Dienstes werden auch für die Zeiträume zugeteilt, in denen sich das Lehrpersonal im Wartestand gemäß Art. 12 der Anlage 4 des Landeskollektivvertrages vom 16. April 1998 befindet. Lehrpersonen, die aufgrund dieses Wartestandes im letzten Schuljahr die Kontinuitätspunkte verloren haben, bekommen diese **rückwirkend wieder angerechnet**.
- In der internen Rangordnung bekommt der Lehrer Kontinuitätspunkte für dieselbe Gemeinde. Ein Beispiel dazu ist im Art. 9 des Landesvertrages über die Mobilität genannt.

Neu ist auch:

- Bisher haben die Schulen bei der Erstellung der internen Rangordnung nur die Titel berücksichtigen dürfen, die bis zum 1. September des jeweiligen Schuljahres angereift waren. Jetzt ist dieser Termin neu festgesetzt worden und zwar können alle Titel berücksichtigt werden, die bis zum Einreichetermin der Versetzungen (im heurigen Schuljahr bis zum 7. April 2001) anfallen (z. B. Geburt eines Kindes usw.).

Weiterhin aufrecht bleibt, dass das laufende Schuljahr nicht zählt.

- In der internen Rangordnung wurde auch die Bestimmung über die Zusammenführung mit dem Ehepartner bzw. Kinder oder Eltern erweitert. Bisher musste die Person, mit der man die Zusammenführung beantragte ihren **meldeamtliche Wohnsitz** in jener Gemeinde haben, in der der/die Antragsteller/in seinen/ihren Dienstsitz hat. Jetzt gelten dieselben Bestimmungen wie bei den Versetzungen.
- Das Amt für Oberschulen Tel. 0471/41 55 76 (Frau Ulrike Thalmann Knapp) sowie das Amt für Mittelschulen Tel. 0471/41 55 34 (Frau Helga Köllemann) stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DER SCHULAMTSLEITER
Dr. Walter Stifter

Anlagen: [Landesvertrag über Mobilität](#)
[Staatlicher Kollektivvertrag mit Anlagen](#)
[Staatliche Verordnung](#)